

AZ: sse-2558/24

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die vom Netzbetreiber (Beschwerdegegnerin 1) vorgenommene Defekturnrechnung und die damit in Verbindung stehenden Abrechnungen des Stromlieferanten (Beschwerdegegnerin 2).

Die Beschwerdeführerin wird seit mehreren Jahren von der Beschwerdegegnerin 2 mit Strom beliefert. Im Juni 2023 nahm die Beschwerdeführerin eine PV-Anlage in Betrieb. Ein Zählerwechsel erfolgte durch die Beschwerdegegnerin 1 allerdings erst am 03.09.2023.

Mit ihrem Schlichtungsantrag vom 14.02.2024 forderte die Beschwerdeführerin die Übermittlung von Zählerständen für den im September 2023 neu eingebauten Zähler von der Beschwerdegegnerin 1 an die Beschwerdegegnerin 2, die Korrektur der damit verbundenen Abrechnung, die Senkung der Abschläge sowie den Erhalt der Einspeisevergütung.

Nach Eröffnung des Schlichtungsverfahrens hat die Beschwerdegegnerin 1 eine Defekturnrechnung für den Lieferzeitraum vom 16.12.2022 bis zum 03.09.2023 übermittelt, in der sie für diesen Lieferzeitraum einen Verbrauch von 1.835 kWh berechnet hat. Die Defekturnrechnung ist von der Beschwerdegegnerin 2 in der Abrechnung vom 05.04.2024 übernommen worden.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, die Beschwerdegegnerin 1 habe vereinbarte Termine zum Wechsel des Zählers im Zusammenhang mit dem Einbau der PV-Anlage nicht eingehalten. Die PV-Anlage habe bereits ab Juni 2023 Strom erzeugt, der von ihrem Verbrauch abzuziehen sei. Die Defekturnrechnung sei daher fehlerhaft. Auch die Einspeisevergütung sei noch nicht abschließend geklärt.

Die Beschwerdeführerin fordert eine Neuberechnung des Verbrauchs im Lieferzeitraum vom 16.12.2022 bis zum 03.09.2023 sowie den Erhalt der vollständigen Einspeisevergütung.

Die Beschwerdegegnerin 1 verweist auf ihre Defekturnrechnung.

Die Beschwerdegegnerin 2 verweist auf die Daten der Beschwerdegegnerin 1.

Die Beschwerdegegnerin 1 trägt vor, dass die Defekturnrechnung auf Grundlage des Vorjahresverbrauchs erstellt worden sei.

II.

Der Schlichtungsantrag ist, soweit er jetzt noch aufrechterhalten wird, nur teilweise zulässig.

Soweit die Beschwerdeführerin von der Beschwerdegegnerin 1 den Erhalt der vollständigen Einspeisevergütung ab Inbetriebnahme der PV-Anlage fordert, fällt eine solche Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle Energie nach § 111b Energiewirtschaftsgesetz. Für die Klärung von

Fragen und Streitigkeiten zu Photovoltaik-Anlagen und den diesbezüglichen Vergütungen ist gemäß § 81 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023) die Clearingstelle EEG/KWKG zuständig.

Die Defektumrechnung für den Lieferzeitraum vom 16.11.2022 bis zum 03.09.2023 sollte die Beschwerdegegnerin 1 dahingehend korrigieren, dass für den 03.09.2023 ein Endzählerstand von 51.817 kWh zugrunde gelegt wird. Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Die Defektumrechnung ist nur deshalb notwendig geworden, weil die Beschwerdeführerin die PV-Anlage bereits vor dem zwingend erforderlichen Zählerwechsel in Betrieb genommen hat. Auch wenn das wirtschaftliche Interesse an einer möglichst zügigen Nutzung der im Juni 2023 installierten PV-Anlage nachvollziehbar ist, durfte die Beschwerdeführerin die PV-Anlage nicht eigenmächtig und ohne ausdrückliche Zustimmung der Beschwerdegegnerin 1 in Betrieb nehmen. In der Folge ist der ursprünglich verbaute Zähler zwischen Juni 2023 und September 2023 ganz offensichtlich rückwärtsgelaufen. Der Ausbauzählerstand von 50.149 kWh lag noch unter dem am 15.12.2022 ermittelten Zählerstand von 50.306 kWh. Soweit die Beschwerdeführerin auf die Nichteinhaltung von Terminen durch die Beschwerdegegnerin 1 hinweist, mag dies ggf. einen Schadensersatzanspruch im Hinblick auf entgangene Einspeisevergütung zur Folge haben. Die Beschwerdeführerin hätte dennoch mit der Inbetriebnahme der PV-Anlage zuwarten müssen.

Aus den von der Beschwerdeführerin im Schlichtungsverfahren übermittelte Daten lässt sich ableiten, dass der Ausbauzählerstand ohne vorzeitige Inbetriebnahme der PV-Anlage vermutlich um etwa 1.668 kWh höher ausgefallen wäre. Jedenfalls hat die Beschwerdeführerin diesen Verbrauch als Einspeisemenge zwischen Inbetriebnahme der PV-Anlage und dem Ausbau des alten Zählers übermittelt. Bei einem Endzählerstand von 51.817 kWh (50.149 kWh + 1.668 kWh) ergibt sich für den Lieferzeitraum vom 16.12.2022 bis zum 03.09.2023 ein tatsächlicher Stromverbrauch von 1.511 kWh (51.817 kWh – 50.306 kWh). Nach der aktuell gültigen Defektumrechnung wird der Beschwerdeführerin von der Beschwerdegegnerin 2 für den vorgenannten Zeitraum ein angenommener Verbrauch von 1.835 kWh in Rechnung gestellt.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Die Beschwerdegegnerin 1 korrigiert die bisher erstellte Defektumrechnung dahingehend, dass für den 03.09.2023 ein Endzählerstand von 51.817 kWh (statt bisher 52.141 kWh) unterstellt wird.
2. Nach Erhalt einer geänderten Defektumrechnung veranlasst die Beschwerdegegnerin 2 die Erstellung einer Korrekturrechnung für den davon betroffenen Lieferzeitraum.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin 1 zu tragen.

Berlin, den 24. Januar 2025

Jürgen Kipp
Ombudsmann